

BVGer C-705/2006 vom 3. August 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-705_2006

FR: TAF C-705/2006 du 3 août 2007

IT: TAF C-705/2006 del 3 agosto 2007

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des Bundesamtes für Migration (BFM) betreffend Einreiseverweigerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20], Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Das Urteil ist entgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die bei Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 VGG). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Rekurrent ist als Adressat der angefochtenen Verfügung gemäss Art. 48 VwVG zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 49 - 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Ausländer/-innen sind zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder wenn sie keiner solchen bedürfen (vgl. Art. 1a ANAG). Die Behörde entscheidet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt oder Niederlassung (Art. 4 ANAG). Daher räumt das schweizerische Recht weder einen Anspruch auf Einreise noch auf Erteilung eines Visums ein (vgl. Peter Uebersax, Einreise und Anwesenheit, in: Peter Uebersax/Peter Münch/Thomas Geiser/Martin Arnold, Ausländerrecht, Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz, Basel/Genf/München 2002, S. 143). Dem behördlichen Ermessen steht somit im Falle der Erteilung einer Einreisebewilligung ein weiterer Spielraum offen als beispielsweise bei der Verlängerung einer allmählich den Vertrauensschutz verfestigenden Anwesenheitserlaubnis. Dies gilt auch für die Beurteilung von Einreiseersuchen zur Anwesenheit von bis zu drei Monaten, die bewilligungsfrei, aber unter Umständen visumpflichtig sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 ANAG i.V.m den nachstehenden Visumsbestimmungen).

E. 3.2

Das Visum wird verweigert, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die Einreisevoraussetzungen nach Art. 1 der Verordnung vom 14. Januar 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländer (VEA, SR 142.211) nicht erfüllt (vgl. Art. 14 Abs. 1 VEA). So müssen Personen, die in die Schweiz reisen möchten, unter anderem Gewähr bieten, dass sie fristgerecht wieder ausreisen werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. c. VEA). Des Weiteren wird die Einreise nicht bewilligt, wenn begründete Zweifel am Aufenthaltswitz bestehen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. c VEA).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer kann sich auf keine Ausnahmeregelung berufen und unterliegt aufgrund seiner Nationalität den Visumsbestimmungen (vgl. Art. 1-5 VEA). Zur Prüfung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine gesicherten Feststellungen, sondern lediglich Voraussagen machen. Dabei sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen.

E. 4.1

Anhaltspunkte zur Beurteilung der fristgerechten Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Lage im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Einreisegesuche von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen können darauf hindeuten, dass die persönliche Interessenlage in solchen Fällen nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht.

E. 4.2

Die politische und wirtschaftliche Situation in Serbien und in der von der UNMIK verwalteten Provinz Kosovo ist weiterhin schwierig. Die Arbeitslosigkeit ist hoch (2005: Serbien rund 20 %, Provinz Kosovo mehr als 40 %) und 37 % der Bevölkerung der Provinz Kosovo lebten gemäss den Zahlen der Weltbank für das Jahr 2006 unter der Armutsgrenze (vgl. Country Brief 2006, auf der Website der Weltbank > Countries > Kosovo > Overview > Key Facts, <<http://www.worldbank.org>>, besucht am 27. Juni 2007). Der

Zuwanderungsdruck ist daher hoch, was sich auch in der schweizerischen Asylstatistik widerspiegelt, in der Serbien im Jahre 2006 mit 11.6 % die grösste Gruppe von Asylsuchenden stellte. Dabei sind insbesondere die jüngeren Generationen von der schwierigen Wirtschaftslage betroffen.

E. 4.3

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass die Bereitschaft auszuwandern, erfahrungsgemäss dort begünstigt wird, wo bereits Verwandte oder Bekannte im Ausland leben, ist die Beurteilung der Vorinstanz, die das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise als relativ hoch einschätzte, nicht zu beanstanden. Es wäre jedoch zu schematisch und nicht haltbar generell und ohne spezifische Anhaltspunkte ausschliesslich aufgrund der allgemeinen Lage im Herkunftsland auf eine nicht hinreichend gesicherte Wiederausreise zu schliessen. Die eben genannten Umstände entbinden daher die Vorinstanz nicht von einer einzelfallbezogenen Beurteilung. Namentlich können berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verpflichtungen die Prognose einer anstandslosen Wiederausreise begünstigen. Wie unter Ziff. 2 ausgeführt, sind dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entscheides massgebend.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ist 32-jährig, lebt in Dobrosz und ist nach eigenen Angaben Landwirt auf einem grossen Bauernhof. Zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die Vorinstanz war der Rekurrent ledig und hatte erst acht Monate zuvor ein Gesuch zur Einreise zwecks Heirat in der Schweiz gestellt. Zwar sprach dieser Umstand - wie die Vorinstanz ausführte - damals gegen eine gesicherte Wiederausreise. Seither haben sich jedoch die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers insofern verändert, als er im Mai 2006 heiratete und gemäss der eingereichten Geburtsbescheinigung am [...] 2007 seine Tochter zur Welt kam. Es dürften somit inzwischen durchaus familiäre Verpflichtungen im Heimatland bestehen, weshalb dem Beschwerdeführer das im Jahr 2005 eingereichte Gesuch zur Vorbereitung der Heirat in der Schweiz nicht mehr entgegeng gehalten werden kann. Unter Berücksichtigung der in Ziff. 4.2 geschilderten, generell schwierigen Wirtschaftslage, bilden die familiären Verpflichtungen des Beschwerdeführers für sich jedoch noch keine hinreichende Garantie für die anstandslose und fristgerechte Wiederausreise nach erfolgtem Besuchsaufenthalt. Der Wunsch nach einer Emigration ist nämlich häufig auch mit der Hoffnung und Erwartung verbunden, nahe Angehörige später nachzuziehen oder zurückbleibende Familienangehörige aus dem Ausland effizienter unterstützen zu können.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt jedoch vor, er habe bislang die Anforderungen zur Einreise erfüllt und sei nach seinen bisherigen Besuchsaufenthalten in der Schweiz jeweils fristgerecht wieder ausgereist. Der Rekurrent beruft sich damit zu Recht darauf, dass in der Gesamtbeurteilung das Verhalten bei früheren Besuchsaufenthalten ebenfalls auf eine fristgerechte Wiederausreise hinweisen kann. Aus den Akten geht hervor, dass dem Beschwerdeführer in den Jahren 2002 bis 2004 fünf Mal die Einreise bewilligt und ein Visum auf Antrag hin verlängert wurde. Dass er die Schweiz nach diesen Besuchen jeweils anstandslos verliess, lässt grundsätzlich auf eine fristgerechte Wiederausreise bei einem künftigen Besuchsaufenthalt schliessen. In ihrer Vernehmlassung führt die Vorinstanz zwar an, die Verhältnisse des Beschwerdeführers hätten sich verändert, indem er seit seinem

letzten Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit sei. Wie es sich damit verhält, geht aus den Akten jedoch nicht eindeutig hervor, erklärte doch der Gastgeber bereits im Rahmen der kantonalen Abklärungen zum ersten Einreisegesuch vom 21. Mai 2002, der Rekurrent sei selbständiger Landwirt. Der Beschwerdeführer hingegen gab im damaligen Visumsantrag ein Unternehmen als Arbeitgeber an. Trotz diesen Unklarheiten wurde dem Beschwerdeführer die Einreise bewilligt und nachfolgende Visumsgesuche gutgeheissen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kann somit nicht auf veränderte bzw. weggefallene berufliche Verpflichtungen geschlossen werden, die im Vergleich mit den bisher beantragten Visa gegen eine gesicherte Wiederausreise sprechen würden.

E. 5.3

Folglich erscheint aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers bei seinen früheren Besuchsaufenthalten in der Schweiz und angesichts seiner familiären Verpflichtungen im Heimatland zum heutigen Zeitpunkt die fristgerechte Wiederausreise ausreichend gesichert.

E. 6

Wie unter Ziff. 3.2 ausgeführt, ist das Visum jedoch gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c VEA zu verweigern, wenn am Aufenthaltswitz begründete Zweifel bestehen. In diesem Zusammenhang ist zwar anzumerken, dass der Beschwerdeführer mehrfach und in kurzen Abständen um Besuchsaufenthalte in der Schweiz ersuchte. So wurde ihm erstmals im Juli 2002 ein Visum für drei Monate ausgestellt. Im Jahr 2003 erhielt der Beschwerdeführer drei weitere Einreisebewilligungen für 30, 41 und 90 Tage. Schliesslich wurden ihm im Juni und Oktober 2004 zwei weitere Einreisebewilligungen für insgesamt sechs Monate ausgestellt. Innerhalb von drei Jahren erhielt der Beschwerdeführer somit für insgesamt 14 Monate Visa zu Besuchsaufenthalten in der Schweiz. Dieser Umstand alleine vermag jedoch auch vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer damals eine Beziehung zu einer in der Schweiz wohnhaften Ausländerin pflegte, nicht ausreichende Zweifel am Aufenthaltswitz des vorliegend ersuchten Besuchervisums zu begründen.

E. 7

Zum Zeitpunkt als die Vorinstanz verfügt hatte, vermochte die Verweigerung der Einreisebewilligung durchaus als gerechtfertigt erscheinen. Angesichts der eingetretenen Veränderungen (Heirat und Geburt eines Kindes) und in Anbetracht der früher erteilten Einreisebewilligungen präsentiert sich die Sachlage nunmehr aber anders, so dass dem Beschwerdeführer die angebehrte Einreisebewilligung erteilt werden kann.

E. 7.1

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 7.2

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, weil dem Beschwerdeführer keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.